



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2020

INA

Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften

Drucksache 20/1644

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte

(1) Kreisfreie Städte erfüllen in ihrem Gebiet neben ihren Aufgaben als Gemeinden alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen. Die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden sind kreisfrei. Weitere Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern können auf Antrag durch Gesetz zur kreisfreien Stadt erklärt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag sind die von der Auskreisung betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu hören, es sei denn, über die Auskreisung wird ein Bürgerentscheid (§ 8b) durchgeführt.

(2) Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (Sonderstatus-Städte) erfüllen neben den Aufgaben nach § 2 zusätzlich ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben der Landkreise.““

2. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 8b Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Gemeindeabgaben“ die Angabe „(außer der Entscheidung über den Erhebungsmodus oder die Abschaffung des gemeindlichen Straßenbeitrags nach § 11a Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben)“ eingefügt.“

3. Es wird folgende neue Nr.18 eingefügt:

„18. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „und Gruppen unterhalb der Fraktionsstärke“ eingefügt.

bb) In Satz 2 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „oder Gruppen“ bzw. in Satz 4 die Wörter „oder Gruppe“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Fraktionen“ die Wörter „und Gruppen unterhalb der Fraktionsstärke“ eingefügt.

4. Die bisherigen Nr. 18 und 19 werden zu Nr. 19 und 20.
 5. Die bisherige Nr. 20 wird Nr. 21 und wird wie folgt gefasst:

„21. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84
Einrichtung

„In Gemeinden mit mehr als 1 000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Migrantinnen- und Migrantenbeirat einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann ein Migrantinnen- und Migrantenbeirat eingerichtet werden; er ist einzurichten, wenn mindestens 5 Prozent der zum Migrantinnen- und Migrantenbeirat wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner dies verlangen; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln.““

6. Es wird folgende neue Nr. 22 eingefügt:

„22. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85
Zusammensetzung

(1) Der Migrantinnen- und Migrantenbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens siebenunddreißig Mitgliedern. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung bestimmt.

(2) Der Migrantinnen- und Migrantenbeirat kann in seiner Geschäftsordnung festlegen, dass jede Fraktion der Gemeindevertretung bzw. Gruppe unterhalb der Fraktionsstärke ein Fraktions- bzw. Gruppenmitglied benennen kann, das dem Migrantinnen- und Migrantenbeirat mit beratender Stimme angehört.““

7. Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 23 und erhält folgende neue Fassung:

„23. § 86 wird wie folgt gefasst:

„§ 86
Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Migrantinnen- und Migrantenbeirats werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Das Nähere des Wahlverfahrens regelt das Hessische Kommunalwahlgesetz. Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Migrantinnen- und Migrantenbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit. Entsprechendes gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, wenn der Migrantinnen- und Migrantenbeirat infolge des Ausscheidens von Vertretern nur noch weniger als drei Mitglieder hat.

(2) Wahlberechtigt sind die ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

(3) Wählbar als Mitglied des Migrantinnen- und Migrantenbeirats sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohner, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Abs. 2 Satz 2 gilt für die Wählbarkeit entsprechend.

(4) Wählbar und aktiv wahlberechtigt sind unter den Voraussetzungen des Abs. 2 bzw. Abs. 3 auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

1. die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder
2. die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder
3. deren deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 BVFG festgestellt wurde (Spätaussiedler) oder

4. die die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 StAG oder § 40b StAG erworben haben und kein Verlust aufgrund § 29StAG eingetreten ist (Optionspflichtige).

(5) Über die Notwendigkeit der Eintragung ins Wählerverzeichnis ist rechtzeitig und in geeigneter Form zu informieren.

(6) § 31, § 32 Abs. 2, die §§ 33, 37 und § 65 Abs. 2 gelten entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Migrantinnen- und Migrantenbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne der §§ 24 bis 26 und des § 27; Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde. § 35 Abs. 1 und § 35a gelten entsprechend.““

8. Als neue Nr. 24 wird eingefügt:

„24. In § 87 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Ausländerbeirat“ durch „Migrantinnen- und Migrantenbeirat“ ersetzt.“

9. Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 25 und erhält folgende neue Fassung:

„25. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88
Aufgaben, Befugnisse

(1) Der Migrantinnen- und Migrantenbeirat vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten.

(2) Der Gemeindevorstand hat den Migrantinnen- und Migrantenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Migrantinnen- und Migrantenbeirat kann zu allen Angelegenheiten Anträge an die Gemeindevertretung richten. § 58 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Migrantinnen- und Migrantenbeirats haben Rederecht in allen Angelegenheiten der Gemeindevertretungen und in dessen Ausschüssen.

(5) Den Mitgliedern des Migrantinnen- und Migrantenbeirats sind die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, finanziellen und strukturellen Mittel zur Verfügung zu stellen.““

10. Die bisherige Nr. 23 wird aufgehoben und die bisherigen Nr. 24 bis 29 werden zu Nr. 26 bis 31.

11. Die bisherige Nr. 30 wird aufgehoben.

12. Die bisherigen Nr. 31 und 32 werden zu Nr. 32 und 33.

II. Art. 2 wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. § 4b erhält folgend neue Fassung:

„§ 4b
Migrantinnen- und Migrantenbeirat

(1) Der Landkreis richtet einen Migrantinnen- und Migrantenbeirat ein.

(2) Für die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit der Mitglieder, deren Rechstellung, den Geschäftsgang des Beirates und dessen Aufgaben und Befugnisse sowie für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften der §§ 85 bis 88 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der §§ 58 bis 64 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG).

(3) Die Mitglieder des Migrantinnen- und Migrantenbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die §§ 24 bis § 27 der Hessischen Gemeindeordnung und § 28a der Hessischen Landkreisordnung entsprechend gelten.““

2. Die bisherigen Nr. 1 und 2 werden Nr. 2 und 3.

3. Nr. 3 wird aufgehoben.

- III. In Art. 5 wird Nr. 2 aufgehoben.
- IV. Art. 6 wird aufgehoben.
- V. Die bisherigen Art. 7 bis 29 werden Art. 6 bis 28.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 11. März 2020

Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler